

Körperschaften und Unterthanen, (von der großbritannischen Militär-Gewalt) erfordert werdenden größten Geldsumme, werden sämtliche höchstfistliche Unterthanen zu einem freiwilligen Kapital-Darleihen auf Landes-Credit, gegen bündige Schuldbekennnisse und 4 Procent Jahreszinsen, aufgefordert; und zur sofortigen Einzahlung der Gelder an einen bezeichneten domkapitularen Beamten angewiesen.

Bemerk. Gleichmäßig und zu demselben Zweck sind unterm 21. Juni ej. a. die Kirchspiels-Receptoren angewiesen worden, vergünstliche Geld-Darleihen bis zum Belaufe eines dreimonatlichen Schatzungs-Betrages ihrer resp. Kirchspiele schleunigst zu negotiiren und einzuzinsen.

399. Münster den 22. November 1758. (G. b. Landes-Anleihe.)

Versammlung der Stände auf offenem Landtag.

Um den, durch Durchzüge und Fouragirungen, der im Krieg verwickelten zahlreichen Armeen, in gänzlichen Nothstand versetzten hochstiftlichen Orten mit den unentbehrlichsten Brod- und Saat-Früchten, sowie mit Viehfutter zu Hülfe kommen zu können, sollen die dazu erforderlichen, von den erschöpften Landescaffen unbestreitbaren, Geldmittel durch Kapital-Anleihen gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen beschafft werden, und werden sämtliche in- und ausländische Besizer von Baarschaften eingeladen, durch Vermittlung der Ortsbehörden, ihre Geldeinsendungen an einen bezeichneten domkapitularen Beamten gegen dessen Interimsquittung, und mit Vorbehalt nachträglicher Ausstellung förmlicher Landeschuld-Dokumente, binnen kürzester Frist zu verwirklichen,

400. Münster den 10. December 1758. (A. 7. b. Extra- Steuern.)

Hochstift-münster'scher Geheimere-Rath und Versammlung der Landstände.

Bei der Unmöglichkeit die, während der nun schon zweijährigen Kriegs-Unruhen, dem Hochstifte fortdauernd

aufgebürdet werdenden Leistungen, vermittelst der gewöhnlichen Schatzungen und durch Landes-Anleihen, zu verwirklichen, und um die befalls angebrohete Exekution, sowie den Untergang vieler Unterthanen zu verhüten, wird zur schleunigen Beschaffung der dringlich erforderlichen Geldmittel, eine von allen freien und schatzpflichtigen Unterthanen in kurzen Fristen zu entrichtende Steuer nach einem beigefügten speziellen Anschlag ausgegeschrieben.

Dieser Letztere theilt die zu besteuern den Gegenstände, Körperschaften und Personen in fünf Klassen und erfordert:

in der 1ten Klasse, von den freien und schatzbaren Hausstätten, nach Verhältniß ihrer Qualität und Größe, Beiträge von: 40, 20, 15, 10, 6, 5, 4, 3, 2½, 1¼, 1, ¾ und ½ Rthlr.;

in der 2ten Klasse, von dem Domkapitel u. a. bezeichneten, befreieten geistlichen Körperschaften, Stiftungen, Vikarien und Gotteshäufern, Beiträge von: 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 250, 200, 150, 100, 75, 50, 30, 25, 20 und 15 Rthlr.;

in der 3ten Klasse, von geistlichen Würden und Obrigkeiten, Beiträge von: 24, 20, 16, 15, 12, 10 und 5½ Rthlr.;

in der 4ten Klasse, von landesherrlichen, domkapitularen u. a. Bedienungen und Chargen, Beiträge von: 24, 20, 16, 12, 10¾, 9½, 8, 6¾, 5¾, 5½, 4¾, 4, 3¾, 2¾, 2 und 1½ Rthlr.;

in der 5ten Klasse, von Kauf- und Handelsleuten, auch Handwerfern in den Städten und auf dem Lande, Beiträge von: 40, 30, 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. Sodann ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt.

Nebstdem wird auch bestimmt, daß die Zahlung dieser Steuer, außer in guten Bruchtheilen des Reichsthalers, in folgenden Geldsorten geschehen soll; nämlich:

in Carolinen und Schild-Louisdors zu	6	18	fl.	8	pf.
in Sonnen-Pistolen zu	6	—	7	—	—
in französischen und andern Pistolen zu	5	—	7	—	—
in Dukaten zu	3	—	—	—	—
und in Kronen-Thalern zu	1	—	18	—	8